GEMEINDE APELERN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER — LANDKREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1000 — FLUR 4 + 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „AM GROßEN WINKEL"
1. ÄNDERUNG

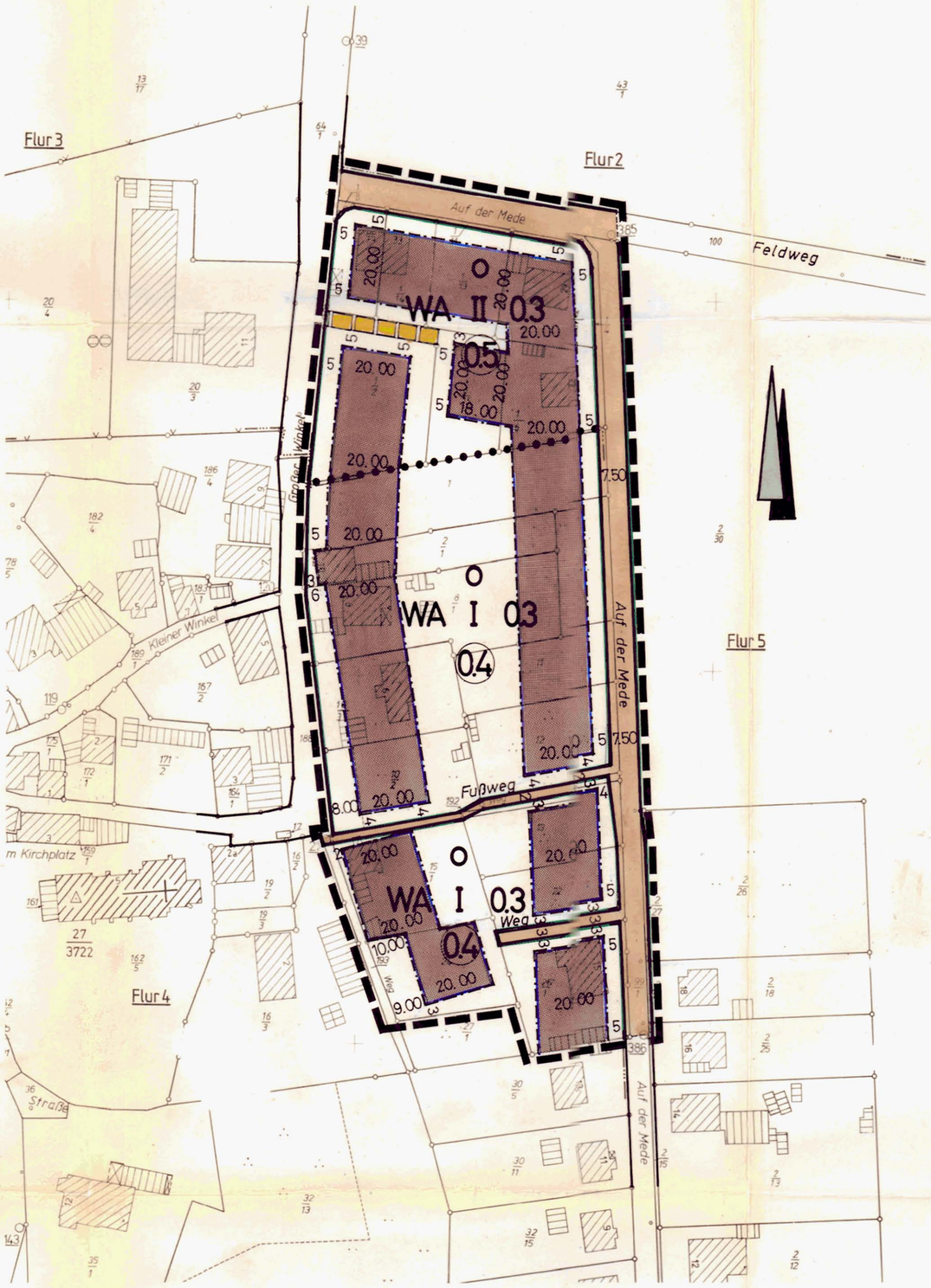

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die unter § 4 Abs. 3 Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Ausnahmen unzulässig.

Zur Gestaltung und Gliederung des allgemeinen Wohngebietes mit Grün ist je 600 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- WA — allgemeines Wohngebiet (textliche Festsetzung)
- I II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 0,3 — Grundflächenzahl — GRZ
- (0.4) (0.5) — Geschoßflächenzahl — GFZ
- o — offene Bauweise
- mit Leitungsrechten zugunsten der Samtgemeinde Rodenberg zu belastende Fläche

HINWEIS

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am großen Winkel" wird dem südwestlich der Kirche vorhandenen Spielplatz zugeordnet.

Präambel des Bebauungsplanes[1]
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), ~~zuletzt geändert durch ... [2] vom ... (BGBl. I S. ...)~~[2] und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), ~~zuletzt geändert durch ... [2] vom ... (Nds. GVBl. S. ...)~~[2], hat der Rat der Gemeinde Apelern diesen Bebauungsplan Nr. 8. 1. Änderg. bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden [3] textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Apelern, den 07.11.89

Oppenhausen — Ratsvorsitzender

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan[1]

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27. 02. 1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8,1.Änder. beschlossen.[3] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14. 04. 1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Apelern, den 17. April 1989

Gemeindedirektor[4]

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 4 u. 5,
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.04.89).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei [5].
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich [6].

Rinteln, den 22 JUNI 89

Katasteramt [7] Rinteln

Unterschrift — Vermessungsdirektor

KATASTERAMT RINTELN/W.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

Rinteln, den 30. März 1989

Planverfasser

Architekt Dipl.-Ing. Hans Bundtzen Rinteln EL 1.343
DIE ARCHITEKTENLISTE DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN * EINGETRAGEN IN

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27. 02. 1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB~~ beschlossen.[8]
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14. 04. 1989 ortsüblich bekanntgemacht.[8]
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25. 04. 1989 bis 26. 05. 1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.[8]

Apelern, den 30. Mai 1989

Gemeindedirektor[4]

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.~~
~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.~~
~~Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~..., den ...~~

~~...~~[4]

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.~~

~~..., den ...~~

~~...~~[4]

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.10.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Apelern, den 07.11.89

Gemeindedirektor[4]

~~Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB[1]) ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile[1]) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.~~

~~..., den ...~~

~~Höhere Verwaltungsbehörde~~

~~...~~

~~Unterschrift~~

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 22.01.1990 angezeigt worden (Az.: 61 70 01/61/B-1.Ä).

Stadthagen, den 06.04.1990

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
I.A.
(Teuchner)

LANDKREIS SCHAUMBURG - 29 -

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile[1]) nicht geltend gemacht.

Apelern, den ...

...[4]

Gemeindedirektor

~~Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen[1]) in seiner Sitzung am ... beigetreten.[9])~~
~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben[1]) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.[9])~~
~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~..., den ...~~

~~...[4]~~

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens[2]) des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 11.07.90. im Amtsblatt Nr. 14 vom 11.07.1990 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.07.90 rechtsverbindlich geworden.

Apelern, den ...

...[4]

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[2]) - geltend gemacht worden.

Apelern, den ...

...[4]

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht[2]) - geltend gemacht worden.

Apelern, den ...

...[4]

Gemeindedirektor

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
4) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
5) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauGB.
6) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (Vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauGB).
7) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.
8) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgelegt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 34.1 VV-BauGB).
9) Nur falls erforderlich.